

## Reglement für den Einsatz von Videoüberwachung und Schliesssystem

Gestützt auf Art. 41 und 42 der Kirchgemeindeordnung, auf Art.8 des kantonalen Informations- und Datenschutzgesetzes (IDG) und auf Art. 22 der Polizeiverordnung der Gemeinde Richterswil erlässt die Kirchenpflege folgendes Reglement:

- Art. 1  
Zweck der Videoüberwachung
- Die Videoüberwachung bezweckt den Schutz der Gebäude und von Personen.
- Art. 2  
Umfang und Art der Videoüberwachung
- Die Kameras zeichnen während 24 Stunden an 7 Tagen nur Bilder auf; es finden keine Tonaufnahmen statt. Das Inventar beinhaltet die Standorte der Videokameras.
- Art. 3  
Verantwortung
- Verantwortlich für die Videoüberwachung ist die Kirchenpflege.
- Art. 4  
Einsichtnahme in Aufzeichnungen
- <sup>1</sup> Aufzeichnungen dürfen nur eingesehen werden, wenn ein Ereignis festgestellt wurde, das für die Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche zu prüfen ist.
- <sup>2</sup> Im Falle eines Ereignisses gemäss Abs. 1 entscheidet der Ressortleiter Immobilien, der Präsident oder die von der Kirchenpflege delegierte Stelle über die Einsichtnahme. In deren Abwesenheit entscheidet die Stellvertretung des Präsidenten oder/und der Pfarrer.
- <sup>3</sup> Auf die Aufzeichnungen haben ausschliesslich der Ressortleiter Immobilien, der Präsident, die von der Kirchenpflege delegierte Stelle oder die Stellvertretung des Präsidenten zusammen mit dem Pfarrer Zugriff.
- <sup>4</sup> Über jeden Zugriff auf Aufzeichnungen ist innerhalb von 48 Stunden nach Einsichtnahme ein schriftlicher Bericht zu verfassen und der gesamten Kirchenpflege zuzustellen. Der Bericht hat Angaben über die Einsicht nehmenden Personen, den konkreten Anlass für die Einsichtnahme, die Kamera-standorte, den Zeitraum des ausgewerteten Bildmaterials, die Sachverhaltsfeststellung sowie die eingeleiteten oder empfohlenen Massnahmen zu enthalten.
- Art. 5  
Verwendung der Aufzeichnungen
- <sup>1</sup> Aufzeichnungen dürfen ausschliesslich zur Geltendmachung zivil- oder strafrechtlicher Ansprüche verwendet werden.
- <sup>2</sup> Zuständig für die Geltendmachung ist der Ressortleiter Immobilien, zusammen mit dem Präsidenten oder die Stellvertretung des Präsidenten.
- <sup>3</sup> Kopien oder Auszüge dürfen nur auf Veranlassung des Ressortleiters Immobilien oder/und des Präsidenten erstellt werden. In beider Abwesenheit die Stellvertretung des Präsidenten oder/und der Pfarrer.
- Art. 6  
Aufbewahrung und Löschung der Daten
- <sup>1</sup> Die Aufzeichnungen werden automatisch spätestens nach 1 Woche gelöscht bzw. überschrieben. Von den Aufzeichnungen dürfen keine Kopien erstellt werden
- <sup>2</sup> Vorbehalten bleibt eine längere Aufbewahrung nach Art. 5. Diese Aufzeichnungen dürfen in diesen Fällen so lange gespeichert werden, wie sie zur Geltendmachung von Ansprüchen notwendig sind.

	<p><sup>3</sup> Das Bildmaterial wird gelöscht, sobald es für die Geltendmachung von Ansprüchen nicht mehr benötigt wird.</p>
Art. 7 Sicherheitsmassnahmen	<p><sup>1</sup>Die Kameras und Aufzeichnungen werden vor dem Zugriff Unbefugter über die Eingabe des Benutzers und das Passwort angemessen geschützt.</p> <p><sup>2</sup> Die Zugriffe auf Aufzeichnungen werden protokolliert bzw. geloggt. Die Protokolldaten und die Dokumente gemäss Art. 4 Abs. 4 sind mindestens 1 Jahr lang aufzubewahren.</p> <p><sup>3</sup> Der Ressortleiter Immobilien und/oder der Präsident mit der von der Kirchenpflege delegierten Stelle haben ausschliesslich Zugriff auf die Protokolldaten.</p>
Art. 8 Kennzeichnung	<p><sup>1</sup>Die Videoüberwachung ist vor Ort deutlich zu kennzeichnen.</p> <p><sup>2</sup>Das Reglement ist im Magazin der kath. Kirche im Kanton Zürich „forum“ auf den Zeitpunkt der Inkraftsetzung hin zu publizieren und wird auf der Homepage der röm.-kath. Kirchgemeinde Richterswil (<a href="http://www.kirche-richterswil.ch">www.kirche-richterswil.ch</a>) öffentlich aufgeschaltet.</p>
Art. 9 Inventar	Der Ressortleiter Immobilien führt ein Inventar über alle betriebenen Videoüberwachungsanlagen und Schliesssysteme.
Art. 10 Änderungen des Reglements	Jede Änderung dieses Reglements ist anhand der einschlägigen Gesetze und Verordnung (VD SG) zu überprüfen.
Art. 11 Schliesssystem	Dieses Reglement gilt auch für das zentrale Schliesssystem.
Art. 12 Inkraftsetzung	Dieses Reglement wird per 1. April 2017 in Kraft gesetzt.